

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2212/90 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1990

zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 27. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1726/90⁽⁴⁾, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2096/90⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 ist für eine Teilausschreibung unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote ein Höchstkaufpreis der Qualität R3 festzusetzen. Nach Artikel 12 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die 27. Teilausschreibung eingereichten Angebote und, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, unter Berücksichtigung der sich an eine zweckmäßige Marktstützung stellenden und durch die jahreszeitliche Entwicklung der Schlachtungen bedingten Erfordernisse sollten der Höchstkaufpreis sowie die Mengen festgesetzt werden, die zur Intervention angenommen werden können.

Da derzeit mehr angeboten wird als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 verringert werden.

Da ferner für bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten und für bestimmte Qualitätsgruppen die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 5 erster Gedanken-

strich der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllt sind, sind alle entsprechenden Angebote anzunehmen, die nicht über 80 % des Interventionspreises liegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 27. Teilausschreibung gilt folgendes :

a) Kategorie A :

- der Höchstkaufpreis beträgt 270,5 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3 ;
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 13 316 Tonnen. Die angebotenen Mengen zu einem Preis von mehr als 268 ECU/100 kg werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 80 % vermindert. Die zu einem Höchstpreis von 268 ECU/100 kg oder weniger angebotenen Mengen werden um 55 % vermindert ;

b) Kategorie C :

- i) Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten, für die die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllt sind :
 - der Höchstkaufpreis beträgt 270,5 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3 ;
 - die Höchstmenge beträgt 99 Tonnen. Die angebotenen Mengen zu einem Preis von mehr als 268 ECU/100 kg werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 80 % vermindert. Die zu einem Höchstpreis von 268 ECU/100 kg oder weniger angebotenen Mengen werden um 55 % vermindert ;
- ii) Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten, für die die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 5 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllt sind :
 - der Höchstkaufpreis beträgt 274,4 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3 ;
 - die Höchstmenge beträgt 10 490 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1990, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 191 vom 24. 7. 1990, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission
